

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Carl Geringhoff GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Insbesondere liegt in der Annahme oder Bezahlung der Lieferung kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Auch wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

(1) Vertragsabschluss und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Im Falle einer mündlich oder telefonisch erteilten Bestellung ist diese erst bindend, wenn sie nachträglich in schriftlicher Form erfolgt. Jegliche Abweichungen in der Auftragsbestätigung von der Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

(3) Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

(4) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können.

§ 3 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

(1) Der Lieferumfang ergibt sich aus der Bestellung.

(2) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Wir sind jedoch berechtigt, Teil- und Vorablieferungen zu verlangen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung unsererseits bedarf.

(5) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung oder Rücktritt zu verlangen.

(6) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.

(7) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

(8) Der Lieferant ist verpflichtet, die Regelungen der MaschRL 2006/42/EG zu beachten. Der Lieferant wird seine Maschinen (unvollständige Maschinen, Bauteile, Baugruppen) entsprechend dieser Richtlinie in den Verkehr bringen und liefern. Soweit erforderlich ist der Lieferant verpflichtet, uns Dokumente, wie EG-Konformitätserklärung, Einbauerklärung, Betriebsanleitung und Montageanleitung, bei Lieferung in schriftlicher Form zur Verfügung stellen.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich - sofern nicht anders vorgegeben - als netto, zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.

(3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir nach Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Voraussetzung ist, dass sich die bestellte Ware an dem vorgegebenen Empfangsort befindet und mangelfrei ist.

(4) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt von Ansprüchen wegen Mängeln, die erst später festgestellt werden.

(5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel - Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz ist gesondert in der Rechnung auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen können von uns als nicht zurückgewiesen werden. Sofern eine nicht ordnungsgemäße Rechnung angenommen wird, und sich die Bearbeitung durch uns im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs infolge der fehlenden Angaben verzögert, verlängern sich die in Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Der Anspruch auf Skonto bleibt erhalten.

Mehrere Rechnungen sind zu einer Sammelrechnung je Kalenderwoche zusammenzufassen.

§ 5 Eigentumssicherung

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

Der Lieferant ist solange zum Besitz der Werkzeuge und Vorrichtungen berechtigt, wie er diese zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung uns gegenüber benötigt. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf unser Verlangen unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Werkzeuge und Vorrichtungen sofort in Besitz zu nehmen.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge und Vorrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl zu versichern und uns auf erstes Verlangen hin eine entsprechende Versicherungsbestätigung zu übersenden. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände trägt mangels einer anderweitigen Vereinbarung der Lieferant. Soweit diese Kosten auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter

oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie in jedem Fall allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 Gewährleistung

(1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

(2) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(3) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 7 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten –soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR pro Person / Sachschaden zu unterhalten. Auf Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung weder unmittelbar noch mittelbar gegen Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verstoßen wird.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von Rechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten, wenn nach seiner Kenntnis die Möglichkeit besteht, dass durch die Waren, die er zu liefern hat, Rechte Dritter verletzt werden.

§ 9 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und Daten) für einen Zeitraum von 36 Monaten nach Vertragsschluss gegenüber Dritten geheim halten und nur zur Ausführung der Bestellung und für den gemeinsam verfolgten Zweck zu verwenden. Der Lieferant wird die Unterlagen und Kenntnisse nach Abwicklung der Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(2) Diese Verpflichtung des Abs. 1 erstreckt sich nicht auf Informationen und Kenntnisse, für die der Lieferant nachweist, dass sie

(a) ihm bereits vor dem Empfangsdatum bekannt waren;

(b) ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind;

(c) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder

(d) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der Lieferant hierfür verantwortlich ist.

(3) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(4) Der Lieferant wird seine Unterprioritäten und Mitarbeiter entsprechend diesem § 10 verpflichten.

§ 11 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Ahlen.

(2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Bestimmungsort.

(4) Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Ahlen, August 2009

Carl Geringhoff GmbH & Co. KG

Gersteinstrasse 18

D - 59227 Ahlen

(Vs. 09.2010)